

Vorlage Nr.: V2664/18
Datum: 09.01.2019

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	20.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	07.01.2019	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Stadtbezirksbeirat Neustadt	28.01.2019	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	30.01.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	04.03.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (Entwurf für Offenlage)

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft billigt den Entwurf vom 29. Oktober 2018 des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Innere Neustadt (Anlage zur Vorlage).
2. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschließt, den Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Innere Neustadt zur Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47 d BImSchG für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0775/15 (UK/FH/SE/016/2016) Masterplan Lärminderung 2014

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Amt 86

Produkt:

10.100.56.1.0.02

Immissionsschutz und Klima

Kostenart:

44317000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft hat am 4. Januar 2016 den „Masterplan Lärminderung 2014“ als Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen. Als Maßnahme M 2.1 sieht der Masterplan die Aufstellung eines teilgebietsbezogenen Lärmaktionsplanes für die Innere Neustadt als einem Stadtteil besonders hoher Lärmbetroffenheit vor. Mit der Vorlage wird der Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes vorgelegt.

Um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken (§ 47 d Absatz 3 BImSchG), wird der Entwurf nach Billigung durch den Fachausschuss des Stadtrates veröffentlicht. Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Institutionen und Verbände („Träger öffentlicher Belange“) die Gelegenheit, ihre Hinweise und Anregungen einzubringen. Der Planentwurf wird daraufhin überarbeitet und anschließend dem Stadtrat bzw. seinem zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt legt zunächst das Untersuchungsgebiet, den rechtlichen Rahmen und seine Zielsetzung dar. Dann nimmt er eine Analyse der verkehrlichen und strukturellen Ausgangssituation in der Inneren Neustadt vor und stellt anhand der Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 die vorhandenen Konflikte dar. Im zentralen Teil des Planentwurfes werden die Lärminderungsmaßnahmen beschrieben. Dabei werden unter dem Blickwinkel der Lärminderung Maßnahmen berücksichtigt, die Teil anderer städtischer Planungen sind, wie z. B. Maßnahmen des „Luftreinhalteplanes“ aus dem Jahr 2011 oder des „Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt“ aus dem Jahr 2017. Sie werden um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt, um daraus eine Gesamtkonzeption für den Stadtteil zu entwickeln. Dargestellt werden die mögliche zeitliche Einordnung für die Umsetzung der Maßnahmen, ihr Lärminderungspotenzial und die Größenordnung der für die Umsetzung der Maßnahmen anfallenden Kosten. Mit Blick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die fachlichen Grundlagen und allgemeine Strategien zur Reduzierung von Verkehrslärm aufgezeigt (Anlage 2 des Planentwurfes).

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategieplan. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen die Bürgerinnen und Bürger. Nach § 47 d Absatz 6 i. V. § 47 Absatz 6 BImSchG sind die in einem Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Der Lärmaktionsplan hat somit eine interne Bindungswirkung für Behörden, und zwar nicht nur für die Gemeinde, sondern für alle Träger öffentlicher Verwaltung. Die besonderen fachgesetzlichen Vorschriften (z. B. das Abwägungsgebot) werden jedoch durch die Inhalte eines Lärmaktionsplanes nicht verdrängt. Demzufolge haben die zuständigen Behörden planungsrechtliche Festsetzungen in Lärmaktionsplänen bei ihren Fachplanungen einzubeziehen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht besteht damit allerdings nicht [Freistaat Sachsen; Hinweise für die Lärminderungsplanung – Informationsbroschüre für Städte und Gemeinden, Dresden 2013]. Die Umsetzung der Maßnahmen, die die Regelung des Straßenverkehrs betreffen, erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Dabei hat die Straßenverkehrsbehörde sowohl die Interessen der Anlieger und Anliegerinnen, von übermäßigem Lärm verschont zu

bleiben, als auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer/-innen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden auch die Geräuschbelastung in der Umgebung der Straße und die durch die Maßnahme zu erwartende Pegelminderung nach den dafür gültigen Lärmschutzrichtlinien berechnet und bewertet.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind neben den rechtlichen auch die finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind entsprechend der politischen Priorisierung aus den Budgets der betreffenden Geschäftsbereiche bereitzustellen. Eine zusätzliche Mittelbereitstellung aus dem Gesamthaushalt ist aus dem vorliegenden Teilgebiets-Lärmaktionsplan nicht abzuleiten.

An der Erstellung des vorliegenden Entwurfes war der Arbeitskreis Lärminderung, bestehend aus Vertretern von Fachämtern der Stadtverwaltung (Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Straßen- und Tiefbauamt und Umweltamt) und der DVB AG, beteiligt.

Anlagenverzeichnis:

Teilgebiets-Lärmaktionsplan Innere Neustadt (Entwurf)

Dirk Hilbert